B5tU 000024

Transitabkommens) und in bestimmtem Maße zu einer.
Vorgehen gegen die Menschenhändlerbanden zu zwingen;

- die Regierungen dritter Länder zu veranlassen, das Wirken von Menschenhändlerbanden auf ihrem Territorium zu unterbinden bzw. derartige Forderungen gegenüber der BRD und dem Senat von Westberlin zu erheben;
- die Staaten und internationalen Organisationen, die Teilnehmer an Konventionen und anderen Verträgen sind, zu veranlassen, ihrerseits gegen deren Verletzung und damit gegen Menschenhändlerbanden vorzugehen und bedeutsame Organisationen in dritten Ländern zu veranlassen, ihre mißbräuchliche Einbeziehung in den staatsfeindlichen Menschenhandel zu unterbinden.
- 2.5. Die Vorbeugung, Aufklärung und Verhinderung des ungesetzlichen Verlassens und die Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels verfolgen das Ziel, die Staatsgrenze noch zuverlässiger zu schützen, Störungen von Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze, im Personen- und Güterverkehr mit dem nichtsozialistischen Ausland sowie im Innern der DDR auszuschalten, indem z. B. beabsichtigte ungesetzliche Grenzübertritte rechtzeitig unterbunden werden und Personen, die einen ungesetzlichen Grenzübertritt planen, gar nicht erst in die Nähe der Grenze bzw. in das sozialistische Ausland gelangen, um Grenzzwischenfälle und politische Verwicklungen zu vermeiden und zu verhindern.